



Gemeinde
Stattegg

... liebenswert und lebenswert!

Gemeinde Stattegg

Übertragungsverordnung

**Übertragung des Beschlussrechtes für das Einschreiten bei Gerichten und
Verwaltungsbehörden, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen
im Anhörungsverfahren an den Gemeindevorstand**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg hat im Rahmen seiner Sitzung vom 13.12.2018 den Beschluss gefasst, dass gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 (GemO) i.d.g.F. LGBl. Nr. 63/2018 im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das Beschlussrecht für das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit c GemO) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Ing. Karl Zimmermann

angeschlagen am: 14.12.2018

abgenommen am: 2.1.2019